

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz	3
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft.....	10
A.3	<i>Landratsamt Sigmaringen Landwirtschaft</i>	10
A.4	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst.....	10
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Recht und Ordnung.....	10
A.6	<i>Landratsamt Sigmaringen – Straßenverkehrsbehörde.....</i>	12
A.7	Landratsamt Sigmaringen – FB Baurecht.....	14
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	15
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	15
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	16
A.11	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	17
A.12	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	21
A.13	<i>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</i>	22
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	23
A.15	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	24
A.16	<i>Netze Gesellschaft Südwest GmbH.....</i>	24
A.17	Amprion GmbH	25
A.18	<i>Amprion GmbH</i>	25
A.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	26
A.20	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....</i>	26
A.21	Polizeipräsidium Konstanz – Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr	26
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	28
B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau	28
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung	28
B.3	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	28
B.4	Stadt Pfullendorf.....	28
B.5	Gemeinde Hoßkirch	28
B.6	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45	28
B.7	Netze BW GmbH.....	28
B.8	Handelskammer Oberschwaben.....	28
B.9	Gemeindeverwaltung Königseggwald.....	28
B.10	Gemeindeverwaltung Riedhausen	28
B.11	Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf	28
B.12	Gemeindeverwaltung Illmensee.....	28
B.13	Gemeindeverwaltung Krauchenwies	28
B.14	Gemeindeverwaltung Hohentengen	28
B.15	Stadtverwaltung Bad Saulgau.....	28
B.16	Stadtverwaltung Mengen	28
B.17	Verwaltungsverband Altshausen	28
B.18	Zweckverband WV Königsegg.....	28
B.19	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.....	28
B.20	BUND	28
B.21	NABU Baden-Württemberg.....	28

B.22	BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG	28
B.23	NetComBW	28
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	28

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2019)	
A.1.1	Dem Bebauungsplan wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
WASSERRECHT		
A.1.2	Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Abwasserbeseitigung	
A.1.3.1	<u>Kommunales Abwasser</u> Es liegen eine aktuelle Schmutzfrachtberechnung sowie eine aktuelle Erlaubnis der Kläranlage Ostrach vor. Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird hier eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt, diese ist beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen. Es ist im Wasserrechtsverfahren zu klären inwiefern einer Einleitung in den Baggersee zugestimmt werden kann. Einer dauerhaften Einleitung (anstatt Versickerung)	Dies wurde bereits durch einen Hinweis in den Bebauungsvorschriften berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>in den See kann aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zugestimmt werden, für einen Notüberlauf ist die Jährlichkeit der Entlastungsereignisse anzugeben, die Beurteilung dieser erfolgt dann im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens.</p>	
A.1.3.2	<p>Hinweise: Im Textteil des vorliegenden Bebauungsplanes „Wohnen am See“ wird mehrfach von einem Regenrückhaltebecken, bzw. Retentionsbecken gesprochen. Unserer Kenntnis nach soll ein Versickerungsbecken mit Notüberlauf erstellt werden. Wir bitten um Anpassung der entsprechenden Textstellen.</p> <p>Auf S.9 unter Punkt 3.7 wird auf eine Versickerung in mehreren Versickerungsmulden sowie einen Notüberlauf in den Weiherbach hingewiesen. Diese Textpassagen bezieht sich auf einen anderen Bebauungsplan (BPlan „Im Eschle II“) und sind entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Punkt 3.7 (neu Punkt 4.7) der Bebauungsvorschriften wird entsprechend angepasst.</p>
A.1.3.3	<p><u>Gewerbliches Abwasser</u> <u>Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl)</u></p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Dies wurde bereits durch einen Hinweis in den Bebauungsvorschriften berücksichtigt.</p>
A.1.4	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Die Flurstücke 139/1, 140, 137 und 136, Gemarkung Jettkofen, befinden sich im WSG „Jettkofen“, Zone IIIB. Hier sind die Festlegungen der RVO zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist unter gewissen Umständen und ggf. einzuhaltenden Auflagen möglich.</p>	<p>Dies wurde bereits durch einen Hinweis in den Bebauungsvorschriften berücksichtigt.</p>
	<p>BODENSCHUTZ</p>	
A.1.5	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden muss im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans nach § 13b nicht bilanziert und ausgeglichen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.6	<p>Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich" zu beachten.</p> <p>Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.</p> <p>Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Dies kann im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung oder durch die Forderung eines Bodenmanagementkonzepts umgesetzt werden.</p> <p>Mit Hilfe einer bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Informationen über das Aufgabenspektrum einer bodenkundlichen Baubegleitung bzw. eines Bodenmanagementkonzepts erteilt die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweise zum Bodenschutz unter Punkt 3.5 (neu Punkt 4.5) der Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
ABFALL		
A.1.7	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise</p>	<p>Dies wurde bereits durch einen Hinweis in den Bebauungsvorschriften berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	
	IMMISSIONSSCHUTZ	
A.1.8	<p>Zur Prüfung der Umweltbelange im B-Plangebiet wurden eine Schall- sowie eine Staubprognose erstellt. Auf einer Parzelle im Nordosten des Plangebiets, auf welcher der Immissionsrichtwert Tags für WA nach TA-Lärm laut der Prognose überschritten werden kann, wurde ein bedingtes Baurecht festgesetzt. Die Bebauung bzw. Wohnnutzung wird erst dann zugelassen, wenn die Verfüllung des Kiesabbaus auf dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Kies- und Schotterwerk beendet ist. Die Staubprognose ergab, dass die Staubgrenzwerte nach TA Luft eingehalten sind. Insoweit trägt der Bebauungsplan den Belangen des Immissionsschutzes in ausreichendem Umfang Rechnung. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen daher nicht.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	KIESABBAU	
A.1.9	<p>Da sich die Umstände seit der frühzeitigen Beteiligung Anfang 2019 nicht verändert haben, wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes geht der Schutzabstand von 300 m zur Wohnbebauung gegen Null zurück. Dem soll nun im Hinblick auf Lärmimmissionen durch einen 5 m hohen Lärmschutzwall Rechnung getragen werden. Nach Aussagen der Fa. Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG beim Scoping-Termin am 18.06.2019 soll der Abbau der Erweiterungsfläche zunächst im westlichen, an das geplante Wohngebiet angrenzenden Bereich stattfinden (Trocken- und temporärer Nassabbau) und dann nach Osten fortgesetzt werden. Gutachten zum Lärm- und Staubschutz sollen im weiteren Genehmigungsverfahren</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Staub- und Lärmbelastung wurde gutachterlich überprüft. Die Staubimmissionsprognose und die Prognose von Schallimmissionen wurden dem Bebauungsplan als Anlagen beigefügt. Die in den Gutachten beschriebenen Maßnahmen zum Immissionsschutz wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Ergebnis werden Nutzungskonflikte zwischen dem Wohngebiet und dem angrenzenden Kies- und Schotterwerk ausgeschlossen. Die Rekultivierung aus dem Kiesabbau kann mit der Bauleitplanung in Einklang gebracht werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ren fortgeschrieben werden. Zudem befinde man sich in enger Abstimmung mit der Gemeinde Ostrach.</p> <p>Die Immissionsrichtwerte für Lärm sowie die Staubgrenzwerte sind einzuhalten.</p>	
	<p>KIESABBAU (Auszug Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung vom 18.03.2019)</p>	
<p>A.1.10</p>	<p><i>Im oben genannten Bauleitplanverfahren werden die Belange des Kiesabbaus tangiert. Mit Entscheidung vom 07.04.2004 wurde der Fa. Kies- und Schotterwerk Müller GmbH & Co. KG die Genehmigung zum erweiterten Trockenkiesabbau erteilt und der Plan zur Herstellung eines Gewässers festgestellt. Bestandteil dieser Genehmigung war ein Gesamtrekultivierungsplan. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass die Rekultivierung aus dem Kiesabbau mit der Bauleitplanung abgestimmt und in Einklang gebracht wird.</i></p> <p><i>Zudem beabsichtigt die Fa. Kies- und Schotterwerk Müller GmbH & Co. KG eine Erweiterung des Kiesabbaus im Norden der bestehenden Kiesabbaustätte. Mit Entscheidung vom 10.10.2018 wurde das Vorhaben in einem Zielabweichungsverfahren raumordnerisch positiv beurteilt. Sollte der Bebauungsplan umgesetzt werden, entstünden insbesondere im Hinblick auf den Schutzabstand zur Wohnbebauung sowie Schall- und Staubimmissionen veränderte Beurteilungsgrundlagen. Insofern wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz Bezug genommen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Staub- und Lärmbelastung wurde gutachterlich überprüft. Die Staubimmissionsprognose und die Prognose von Schallimmissionen werden dem Bebauungsplan als Anlagen beigefügt. Die in den Gutachten beschriebenen Maßnahmen zum Immissionsschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Im Ergebnis werden Nutzungskonflikte zwischen dem Wohngebiet und dem angrenzenden Kies- und Schotterwerk ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Die Rekultivierung aus dem Kiesabbau kann mit der Bauleitplanung in Einklang gebracht werden.</i></p>
<p>A.1.11</p>	<p><u>Hinweis:</u></p> <p><i>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis er-</i></p>	<p><i>Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>streckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</i></p> <p><i>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</i></p>	
	NATURSCHUTZ	
A.1.12	<p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind keine betroffen. Die Belange des Artenschutzes wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Um u.a. ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die in der Umweltanalyse des Büros 356° freiraum + umwelt vom Mai 2019 ausgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie dort beschrieben zwingend vollständig umzusetzen bzw. einzuhalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.13	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2019)	
A.2.1	Unsere Stellungnahme vom Februar 2019 behält weiterhin Gültigkeit.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Sigmaringen Landwirtschaft (Schreiben vom 18.03.2019)	
A.3.1	<p><i>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um ein innerörtlich gelegenes Ackerland mit 3,36 ha, eine Baumreihe und eine Gehölzstruktur im Vorrangflur II. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Eine Anpassung ist geplant.</i></p> <p><i>Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.</i></p> <p><i>Angrenzend an das geplante Wohngebiet liegt der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Herbert und Gertrud Sautter. Die Tierhaltung hat der Betrieb 2016 aufgegeben. Im Rahmen des Flächenverkaufes für das Wohngebiet an die Gemeinde Ostrach erklärte das Ehepaar Sautter schriftlich die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes nach Erreichen der Altersrente (Frühjahr 2020). Bis dahin ist, vor allem in der Erntezeit, mit Staub- und Lärmentwicklung im Wohngebiet zu rechnen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wird ein Hinweis zu landwirtschaftlich bedingten Immissionen in den Bebauungsvorschriften eingearbeitet.</i></p>
A.3.2	<i>Weitere landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2019)	
	Ergänzend zu der Stellungnahme vom Februar 2019:	
A.4.1	Der Fachbereich Forst vertritt die Meinung, dass es sich bei dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstreifen noch nicht um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Waldeigenschaft ist erst weiter südlich gegeben mit Beginn der Pappelbestockung (Höhe etwa Flst. 134). Forstliche Belange bleiben demnach unberührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Recht und Ordnung (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2019)	
	Straßenverkehrsbehörde	
A.5.1	Da die Verkehrsflächen und verkehrlichen Anlagen im Detail nicht Gegenstand des	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planungsverfahrens sind, ist eine abschließende Beurteilung derzeit nicht möglich.	
A.5.2	<p>Insbesondere zur Dimensionierung der beiden Wendeflächen liegen keine Maßangaben vor. Wir bitten hierzu um genaue Angaben und verweisen auf unsere Stellungnahme vom Februar 2019. Wir merken an, dass zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Andienung und Versorgung (z.B. durch Müllabfuhr, Möbeltransporter, Tankwagen) als auch aus Gründen des Bevölkerungsschutzes (Anfahrbarkeit und Möglichkeit des Rangierens für Feuerwehr, Rettungsdienst etc.) eine ausreichend bemessene Wendemöglichkeit für Groß- und Lieferfahrzeuge geschaffen werden sollte.</p> <p>Es ist nicht zumutbar und auch nicht zulässig, dass Führer großer Fahrzeuge auf Strecken rückwärtsfahren müssen, um den Straßenzug wieder verlassen zu können. Dies wäre mit erheblichen Gefahren für das Leben z.B. von Fußgängern und Kindern verbunden, welche sich auf dem Straßenkörper aufhalten. Dies umso mehr, als dass laut den Planunterlagen keine straßenbegleitenden Gehwege vorgesehen werden sollen.</p>	<p>Die beiden Wendehämmer sind für ein Wenden von größeren Fahrzeugen (z.B. Müllwagen) nicht ausreichend dimensioniert. Daher werden an den Einmündungen in die Stichstraße gemeindliche Flächen zum Sammeln/Entleeren der Müllgefäße ermöglicht. Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.</p> <p>Im Ergebnis ist aufgrund der gemeindlichen Flächen zum Sammeln/Entleeren der Müllgefäße sowie der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung nicht davon auszugehen, dass mit erheblichen Gefahren für das Leben z.B. von Fußgängern und Kindern zu rechnen ist.</p>
A.5.3	Wir begrüßen es, dass einige unserer Anregungen und Forderungen (z.B. hinsichtlich Aufstellfläche vor Garagen, Mindeststellplatzzahl je Wohneinheit, freizuhaltenende Sichtdreiecke etc.) übernommen wurden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.4	In zwei Innenkurvenbereichen ist laut Planzeichnung bereits die Anlage einer Grundstückszufahrt ausgeschlossen. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sollte dies für alle Innenkurvenbereiche gelten. Aus Grundstücken wird in der Regel rückwärts auf die öffentliche Verkehrsfläche ausgefahren was an sich schon schwierig ist. Dazu muss der Ausfahrende hier auf den Verkehr aus zwei, bei den Einmündungen sogar auf drei Fahrrichtungen achten, die schwieriger zu erfassen sind als der Verkehr auf einem geraden Streckenabschnitt. Deshalb sollte auch an den übrigen Innenkurvenbereichen Grundstückszu- und Ausfahrten ausgeschlossen werden.	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>An den übrigen Innenkurvenbereichen werden Grundstückszu- und Ausfahrten nicht ausgeschlossen, da aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung davon auszugehen ist, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Aus Sicht der Gemeinde ist den Belangen der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung getragen.</p>
A.5.5	Wir weisen darauf hin, dass sich auch durch die zwei geplanten Flächen für Ab-	Im Bereich der geplanten Flächen für Abfallsammelbehälter, bzw. durch die dort dann platzierten

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	fallsammelbehälter, bzw. durch die dort dann platzierten Abfallsammelbehälter keine Einschränkung der Sichtdreiecke der Einmündungen und der Grundstückszu- und Ausfahrten ergeben darf. Gegebenenfalls sind diese zu verlegen.	Abfallsammelbehälter wird es zu keiner Einschränkung der Sichtdreiecke der Einmündungen und der Grundstückszu- und Ausfahrten kommen. Die geplanten Flächen für Abfallsammelbehälter liegen außerhalb von Sichtdreiecken.
A.5.6	Aus verkehrspolizeilicher und verkehrsrechtlicher Sicht wird der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Kinder, älteren Personen...) im öffentlichen Verkehrsraum ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, weshalb grundsätzlich die Anlage von baulichen Gehwegen ausdrücklich gefordert wird. Wir verweisen hierzu auf unsere bisherige Stellungnahme. Laut RAS 06, Ziffer 6.1.6.1 sind an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich. Verkehrsberuhigte Bereiche (VZ 325 StVO) sind die einzigen innerörtlichen Straßen, bei denen auf Gehwege verzichtet werden muss.	Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche ist so dimensioniert, dass ein Gehweg angelegt werden kann. Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.
A.5.7	Bezüglich der geplanten Straßenbreite von 5,00 m in den beiden Stichstraßen weisen wir darauf hin, dass ggf. ein Parken auf der Straße wegen Unterschreitung der erforderlichen Restfahrbahnbreite von 3,05 m nicht zulässig ist und auch zu Behinderungen bei der Müllabholung führen könnte.	Es wurde in den Örtlichen Bauvorschriften bereits festgesetzt, dass pro Wohneinheit mit einer Wohnfläche von mehr als 40 m ² zwei Stellplätze nachzuweisen sind. Dies reduziert den Parkdruck auf den öffentlichen Verkehrsflächen und ein unerwünschtes, in der Regel behinderndes Parken auf dem Straßenkörper kann weitestgehend vermieden werden. Eine Behinderung der Müllabholung wird in den beiden geplanten Stichstraßen nicht erwartet, da an den Einmündungen in die jeweilige Stichstraße gemeindliche Flächen zum Sammeln/Entleeren der Müllgefäße geschaffen werden.
A.5.8	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.
A.6 Landratsamt Sigmaringen – Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 18.03.2019)		
A.6.1	<i>Die derzeit vorliegenden Unterlagen gehen nicht auf verkehrliche Belange ein. Deshalb ist uns zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung möglich.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<i>Bezüglich des Textteiles haben wir einige Anregungen und Forderungen aus Sicht der Verkehrssicherheit:</i>	
A.6.2.1	<i>Aus Gründen der Verkehrssicherheit sprechen wir uns für eine Festlegung der Anzahl der Kfz-Stellflächen aus, die je Wohneinheit nachzuweisen sind. Gerade im ländlich strukturierten Raum mit einem</i>	Dies wird berücksichtigt. Es wird in den Örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass pro Wohneinheit mit einer Wohnfläche von mehr als 40 m ² zwei Stellplätze nachzuweisen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>eingeschränkten ÖPNV-Angebot, dem gesteigerten individuellen Mobilitätsbedürfnis und einem geänderten Freizeitverhalten mit vermehrter Nutzung von Kraftfahrzeugen zeigt deutlich, dass sich der Bedarf zunehmend an der Notwendigkeit von 2 Stellflächen pro Wohneinheit orientiert. Dies reduziert den Parkdruck auf den öffentlichen Verkehrsflächen und ein unerwünschtes, in der Regel hinderndes Parken auf dem Straßenkörper kann weitestgehend vermieden werden.</i></p>	<p><i>sind.</i></p>
<p>A.6.2.2</p>	<p><i>Wir fordern das Abrücken von Garagen und Carports von der Außenkante der öffentlichen Verkehrsflächen festzulegen, da dies erheblich zur Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt. Soll der Zufahrtsbereich direkt zum Straßenkörper ausgerichtet werden, sollte hier ein Abstand von > 5,00 m vorgegeben werden. Damit kann der Bereich vor der Garage oder dem Carport in die Stellplatzberechnung mit einbezogen werden und zum Öffnen/ Schließen der Garagen muss mit dem Kfz nicht auf dem Straßenkörper gewartet werden.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Garagen und Carports mindestens 5,0 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche vor einer Toröffnung einhalten müssen.</i></p>
<p>A.6.2.3</p>	<p><i>Des Weiteren plädieren wir für eine maximale Höhe von Einfriedungen entlang der Fahrbahn im Sichtdreieck der Ausfahrten von 60 cm, damit auch aus Fahrzeugen mit geringer Sitzhöhe frühzeitig beim Verlassen des Grundstückes andere Verkehrsteilnehmer erkannt werden können.</i></p> <p><i>Freizuhaltende Sichtdreiecke an den Einmündungen sind im Bebauungsplan verbindlich aufzunehmen. Im Anschlussbereich sind Sichtfelder nach RASSt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006) festzulegen. Die Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kfz-Lenker auf herannahende Kfz mindestens haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m (vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen) vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.</i></p>	<p><i>Dies wird teilweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplan werden an den Einmündungen die freizuhaltenden Sichtdreiecke eingezeichnet und auf das Freihalten ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs hingewiesen.</i></p> <p><i>Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen und Stützmauern in Form von festen Sockeln oder Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,8 m zulässig sind. Einfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen zudem nur mit einem Abstand von mind. 0,5 m zum Fahrbahnrand zulässig. Aus Sicht der Gemeinde ist damit den Belangen der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung getragen. Eine Begrenzung der Höhe der Einfriedung in Form von festen Sockeln oder Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,8 m ist daher ausreichend.</i></p>
<p>A.6.2.4</p>	<p><i>Aus verkehrsrechtlicher Sicht messen wir</i></p>	<p><i>Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsflä-</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>insbesondere der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Kinder, ältere Personen..) im öffentlichen Verkehrsraum einen sehr hohen Stellenwert bei, weshalb wir grundsätzlich die Anlage von baulich abgetrennten Gehwegen fordern. Die RASSt 06 führt unter Ziffer 6.1.6.1 hierzu aus: „An angebauten Straßen sind Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich.“</i></p> <p><i>Verkehrsberuhigte Bereiche (V/ 325 StVO) sind die einzigen innerörtlichen Straßen, bei denen auf Gehwege verzichtet werden muss.</i></p>	<p><i>che ist so dimensioniert, dass ein Gehweg angelegt werden kann.</i></p> <p><i>Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.</i></p>
A.6.2.5	<p><i>Die Dimensionierung der Wendehämmer geht aus den Unterlagen nicht hervor, somit ist nicht ersichtlich, ob diese auch für ein Wenden von größeren Fahrzeugen (z.B. Müllwagen) ausreichend dimensioniert sind.</i></p> <p><i>Die Tafertsweiler Straße nördlich des geplanten Baugebietes scheint nach derzeitigem Stand recht schmal zu sein u. es erscheint fraglich, ob hier ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sollte in diesem Bereich entsprechend ausgebaut werden (laut Planunterlagen werde dies derzeit geprüft).</i></p>	<p><i>Die beiden Wendehämmer sind für ein Wenden von größeren Fahrzeugen (z.B. Müllwagen) nicht ausreichend dimensioniert. Daher werden an den Einmündungen in die Stichstraße gemeindliche Flächen zum Sammeln/Entleeren der Müllgefäße ermöglicht.</i></p> <p><i>Die Tafertsweiler Straße nördlich des geplanten Baugebietes weist eine Breite von bis zu 6,0 m auf. Ein Begegnungsverkehr ist daher möglich.</i></p>
A.6.2.6	<p><i>Ob sich durch den geplanten Lärmschutzwall Sichtbehinderungen auf das westlich vorgelagerte Wegekrenz ergeben, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Sichtbehinderungen auf das Wegekrenz werden sich nicht ergeben.</i></p>
A.6.2.7	<p><i>Wir bitten um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</i></p>
A.7	<p>Landratsamt Sigmaringen – FB Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2019)</p>	
A.7.1	<p><i>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</i></p> <p><i>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange wird ein Abwägungsprotokoll übersandt.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 10.07.2019)	
A.8.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.02.2019 (Az. 2511//19-00823) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 22.02.2019)	
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
A.9.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet pleistozäne Rheingletscher-Niederterrassenschotter, deren Mächtigkeit nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zur Geotechnik in die Bauungsvorschriften eingearbeitet.</p>
A.9.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Es wird auf die im Verfahren befindliche Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung des</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Staub- und Lärmbelastung wurde gutachterlich überprüft. Die Staubimmissionsprognose und die Prognose von Schallimmissionen werden dem</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Regionalplans Bodensee-Oberschwaben verwiesen. Die erste Offenlage des Entwurfs ist vom 25. Juni 2018 bis einschließlich 26. Juli 2018 erfolgt. Direkt nördlich der Kiesgrube Ostrach (LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. RG 8022-1) ist in diesem Entwurf ein Vorranggebiet für den Abbau (Nr. 437-124) dargestellt; die Bauwürdigkeit der Kiese in diesem Gebiet ist durch rohstoffgeologische Erkundungen nachgewiesen (Bohrungen und Geophysik). Das Plangebiet grenzt direkt südwestlich an dieses Vorranggebiet an. Im Umweltsteckbrief wird im Abschnitt 3.2 auf diese Situation hingewiesen.</i></p>	<p><i>Bebauungsplan als Anlagen beigefügt. Die in den Gutachten beschriebenen Maßnahmen zum Immissionsschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Im Ergebnis werden Nutzungskonflikte zwischen dem Wohngebiet und dem angrenzenden Kies- und Schotterwerk ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der zukünftige Kiesabbau östlich der Wohnbaufläche wird nicht beeinträchtigt.</i></p>
A.9.4	<p>Grundwasser</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.9.5	<p>Bergbau</p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.10	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 22.07.2019)</p>	
A.10.1	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Kulturdenkmal, konkret ein Wegkreuz, siehe Anlagen. Wir bitten darum, dies nachrichtlich in den Bebauungsplan auf-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Wegkreuz wird nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>zunehmen.</p> <p>Sollten im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen an dem Kleindenkmal vorgesehen sein, wird dafür eine denkmal-schutzrechtliche Genehmigung benötigt. Denkmalfachliches Ziel ist es jedenfalls auch bei Kleindenkmalen, diese an Ort und Stelle zu erhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekanntem Kulturdenkmalen zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	
A.10.2	<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 17.07.2019)	
A.11.1	Raumordnung	
A.11.1.1	<p>Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt, im Osten des Ortsteils Jettkofen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ein ca. 3,42 ha großes allgemeines Wohngebiet (mit 34 Bauplätzen) auszuweisen. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 25.02.2019 wurde auf mögliche Konfliktsituationen mit dem in direkter Nachbarschaft zur geplanten Wohnbebauung bestehenden Kiesabbaugebiete der Kies- und Schotterwerke Müller & Co. KG, welches zukünftig nach Nordosten hin erweitert werden soll, hingewiesen.</p> <p>In der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche die Festlegung eines Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand und Kies) vorgesehen (PS 3.4.1 Z 2 des Entwurfs), so dass Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, unzulässig sind. Die geplante Ausweisung eines Wohngebietes ist daher nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass der zukünftige Kiesabbau hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Staub- und Lärmbelastung wurde gutachterlich überprüft. Die Staubimmissionsprognose und die Prognose von Schallimmissionen wurden dem Bebauungsplan als Anlagen beigefügt. Die in den Gutachten beschriebenen Maßnahmen zum Immissionsschutz wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Ergebnis werden Nutzungskonflikte zwischen dem Wohngebiet und dem angrenzenden Kies- und Schotterwerk ausgeschlossen.</p> <p>Der zukünftige Kiesabbau östlich der Wohnbaufläche wird nicht beeinträchtigt.</p>
A.11.1.2	Aus diesem Grund geforderte Untersuchungen der Schall- und Staubimmissionen des Kiesabbaus auf das geplante	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergebnisse und Empfehlungen des Dekra-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wohngebiet sind zwischenzeitlich durch die Dekra Automobil GmbH durchgeführt worden.</p> <p>Nach der Staubimmissionsprognose vom 07.05.2019 liegt die Gesamtbelastung im geplanten Wohngebiet sicher unter den Immissionswerten der der TA Luft. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht zu erwarten. Die Untersuchung der Schallimmissionen vom 21.05.2019 brachte das Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm bei Bau des geplanten, 5 m hohen Lärmschutzwalles tagsüber im Plangebiet teilweise überschritten wird. Von den Gutachtern wurde empfohlen, im Bebauungsplan Baufenster nur für die Bereiche, in denen der Immissionsrichtwert eingehalten wird, festzusetzen und für die Bereiche mit Richtwertüberschreitungen ein bedingtes Baurecht mit der Maßgabe festzusetzen, dass diese Bereiche erst bebaut werden dürfen, wenn die Verfüllung im Südwestbereich des Abbaugebietes abgeschlossen ist. Im Bebauungsplan soll außerdem auf die Bereiche mit Beurteilungspegeln von 50 -55 dB (A) hingewiesen werden.</p> <p>Bei Beachtung der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung der Dekra vom 21.05.2019 können sonach relevante schädliche Immissionen durch den Kiesabbau und die Verfüllung auf die Bewohner des geplanten Baugebietes „Wohnen am See“ ausgeschlossen werden, so dass die geplante Wohnnutzung den Betrieb des Kies- und Schotterwerkes sowie einen künftigen Kiesabbau nordöstlich der geplanten Wohnbaufläche nicht einschränkt.</p> <p>Die Planung der Gemeinde Ostrach kann - unter der Voraussetzung, dass die Ergebnisse und Empfehlungen des Dekra-Gutachtens bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und umgesetzt werden - von der höheren Raumordnungsbehörde akzeptiert werden. Trotzdem wird nochmals eindringlich auf den Vorrang des Kiesabbaus in diesem Bereich hingewiesen.</p>	<p>Gutachtens wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und werden im Rahmen der Bauausführung umgesetzt.</p>
A.11.1.3	<p>In Zusammenhang mit dem zeitgleich durchgeführten Bebauungsplanverfahren in Burgweiler wird die Planung im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB kritisch gesehen. Eine Begründung des Bedarfs erscheint</p>	<p>Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist Aufgabe der Gemeinde. Die Planung und Erschließung von Wohnbauflächen hat für die Gemeinde Ostrach entsprechend eine hohe Bedeutung. In der Gemeinde Ostrach hält die Nach-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	erforderlich.	<p>frage nach Wohnraum an, da Ostrach als attraktive Gemeinde zum Leben und Arbeiten durch eine gut aufgestellte öffentliche und private Infrastruktur besticht. Die Gemeinde ist zudem geprägt durch eine Vielfalt an Handwerks- und Industriebetrieben. Die aktuelle große Nachfrage nach Wohnbauplätzen durch ca. 70 Interessenten erfordert eine zeitnahe Schaffung ausreichender und qualitativ hochwertiger Wohngebiete. Öffentliche Bauplätze sind aktuell keine vorhanden. Im Ortsteil Jettkofen sind seit 1995 keine öffentlichen Bauplätze mehr geschaffen worden. Dies unterstreicht die Dringlichkeit und Erforderlichkeit der Realisierung neuer Wohngebiete. Im Siedlungsbestand sind Wohnbaupotentiale aufgrund eigentumsrechtlicher Hürden nicht in der Form und Qualität vorhanden, um die anhaltende Nachfrage nach Wohnungen ausreichend zu decken. Daher ist es erforderlich, dringend benötigten neuen Wohnraum durch vorliegenden Bebauungsplan zu schaffen. Eine Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13b BauGB ist zulässig, da alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Gesetzestext des § 13b BauGB wird eine Begründung des Flächenbedarfs nicht gefordert. In der Kommentarliteratur (so Krautzberger in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger Lfg. 132 von Februar 2019) wird dazu ausgeführt, dass ein Bedarf für das nach § 13b BauGB geschaffene Bauland mit Blick auf die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB nachgewiesen werden muss. Dieser ist in vorliegendem Fall durch konkrete Interessensbekundungen von ca. 70 Interessenten erfolgt und in den Bebauungsunterlagen ausreichend dokumentiert. Es besteht ein hinreichender Bedarf der Planung, weshalb auch die Verwirklichung in angemessener Zeit absehbar und die Planung dem folgend erforderlich ist. Bezüglich des Bebauungsplanverfahrens „Sonnenbühl“ im Ortsteil Burgweiler, das ebenfalls nach § 13b BauGB zeitgleich durchgeführt, ist mit Blick auf die Kumulationsregelung nach § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB festzuhalten, dass diese Regelung vorliegend nicht greift, weil kein räumlicher Zusammenhang im Sinne des § 13a BauGB zwischen den beiden Bebauungsplänen anzunehmen ist. Dies trifft nicht zu, da die beiden Bebauungspläne rund 5,5 km Luftlinie voneinander in unterschiedlichen Ortsteilen entfernt liegen. Ein räumlicher Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn Fälle eines „Nebeneinander“ vorliegen, also ein Angrenzen, wobei eine trennende Straße oder ein Flusslauf unbeachtlich sein können (vgl. VGH Kassel Ur. v. 6.4.2017 – 4 C 969/16.N).</p> <p>Nach Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist Ostrach ein Siedlungsschwerpunkt bzw. wird als Siedlungsbereich ausgewiesen (Ziel der Raumord-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>nung gemäß Plansatz 2.3.2). Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig in den Siedlungsbereichen zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind u.a. ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben. Die Schaffung von neuem Wohnraum im Ortsteil Jettkofen steht demnach auch in Einklang mit dem vorgenannten Ziel der Raumordnung.</p> <p>Eine weitergehende Begründung des Bedarfs ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Die Planung steht darüber hinaus in keinem Konflikt zum Bebauungsplanverfahren „Sonnenbühl“ in Burgweiler.</p>
<p>A.11.1.4</p>	<p>Unsere Bitte, dem Grundsatz des Flächensparens, der auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB zu beachten ist, durch eine angemessen dichte Bebauung Rechnung zu tragen, wurde nicht aufgegriffen. Wir bitten nochmals um Überprüfung der diesbezüglichen Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>	<p>Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des ländlich strukturierten Ortsteils Jettkofen im ländlichen Raum im engeren Sinne gemäß Landesentwicklungsplan. Im Plangebiet ist eine lockere Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern entsprechend der angrenzenden Bebauungsstrukturen im Bestand angedacht. Mit Grundstücken zwischen rd. 500 m² bis rd. 900 m² Größe wird eine breite Spanne an Grundstücksgrößen abgebildet. Dabei sind die Grundstücksgrößen für Ostracher Verhältnisse als durchschnittlich zu betrachten.</p> <p>Es wird eine GRZ von maximal 0,4 festgesetzt, die eine aufgelockerte Siedlungsstruktur entsprechend der Lage des Plangebiets am Ortsrand bewirkt und grundsätzlich einen hohen Freiraumanteil gewährleistet. Die festgesetzte GRZ von 0,4 entspricht der Obergrenze für Allgemeine Wohngebiet nach § 17 BauNVO im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Es wird eine maximale GFZ von 0,8 festgesetzt, die in Zusammenhang mit der maximalen zulässigen Zahl der Vollgeschosse eine zweigeschossige lockere Bebauung entsprechend der Lage des Plangebiets am Ortsrand ermöglicht. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 9,0 m festgesetzt. Es wird eine maximale Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen festgesetzt. Ein drittes Geschoss ist im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe möglich, sofern es nicht als Vollgeschoss ausgebildet wird. Hierdurch wird den Bauherren eine möglichst große Freiheit in der Umsetzung ihrer Wohnwünsche gewährt und gleichzeitig eine Überprägung des Ortsrandes verhindert. Darüber hinaus wird auf die ländlich geprägte Bestandsbebauung in der Umgebung Bezug genommen. m eine aufgelockerte Bebauung am Ortsrand zu schaffen und die ländlich geprägte Umgebungsbebauung zu berücksichtigen, wurde eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist mit den bereits erfolgten Festsetzungen wie vorstehend erläutert dem Grundsatz des Flächensparens ausreichend Rech-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		nung getragen und eine angemessene Bebauungsdichte gewährleistet. Die Bebauungsdichte entspricht im Ergebnis der Lage des Plangebiets am Ortsrand, der Bebauungsdichte in der Umgebung des Plangebiets sowie der Lage des Plangebiets im ländlichen Raum.
A.11.1.5	Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.
A.11.2	Straßenwesen Straßenrechtliche Belange von Bundes- und Landesstraßen werden durch das Plangebiet nicht berührt. Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Gewässer und Boden Referat 52 nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:	
A.11.3.1	Grundwasserschutz Das Plangebiet liegt teilweise in Zone III B des Wasserschutzgebiets Jettkofen. Dies ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3.2	Bodenschutz: Aus Sicht des übergeordneten Bodenschutzes bestehen keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 12.07.2019)		
A.12.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.02.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Der Planentwurf der Fortschreibung des Kap. 3.4. des Regionalplans (Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen) wurde mit aus der Abwägung hervorgegangenen Änderungen am 12.07.2019 von der Versammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben beschlossen und wird nun zum 2. Mal offen gelegt. Nach Plansatz 3.4.1 soll die Gewinnung mineralischer Rohstoffe vorrangig in den Abbaugebieten erfolgen. Raumnutzun-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der „Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Baugebiet „Wohnen am See“ in Ostrach vom 23.09.2020 (DEKRA Automobil GmbH, Industrie, Bau und Immobilien) wurden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Hindernisse, die dem im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Kiesabbau entgegenstehen, sind damit ausgeräumt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gen, die dem Abbau entgegen stehen, sind unzulässig. Weil auch der Umkehrschluss gilt, dass Vorhaben, die den Abbau beeinträchtigen können, ausgeschlossen werden können hat der Regionalverband eine Überprüfung gefordert um sicherzustellen, dass das Vorhaben mit ergänzenden Sicherungsmaßnahmen (Lärmschutzwall) realisierbar ist.</p> <p>Eine konkrete immissionsschutzrechtliche Untersuchung ist inzwischen erfolgt. Unter der Voraussetzung, dass die Ergebnisse der „Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Baugebiet „Wohnen am See“ in Ostrach vom 21.05.2019 (DEKRA Automobil GmbH, Industrie, Bau und Immobilien) bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans berücksichtigt werden und dadurch Hindernisse die dem im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Kiesabbau entgegenstehen ausgeräumt werden, kann der Regionalverband der Planung zustimmen.</p>	
A.13	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 25.02.2019)</p>	
A.13.1	<p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen am See“ grenzt an einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“, in dem nach Plansatz 2.1.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ der Abbau mineralischer Rohstoffe aus raumordnerischer Sicht möglich ist und Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Da die Fläche bereits ausgekiest ist, ist das zu beachtende Ziel der Raumordnung hinfällig.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.13.2	<p><i>Jedoch grenzt der Bebauungsplan „Wohnen am See“ ebenso unmittelbar an ein künftiges „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Hierzu liegt vom Regierungspräsidium Tübingen die raumordnerische Beurteilung mit integrierter Zielabweichung für die geplante Norderweiterung des Kiesabbaus vom 10.10.2018 vor.</i></p> <p><i>Darüber hinaus weisen für das weitere Verfahren darauf hin, dass die Versammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben mittlerweile die Auslegung des Planentwurfs des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben beschlossen hat. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung da-</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Staub- und Lärmbelastung wurde gutachterlich überprüft. Die Staubimmissionsprognose und die Prognose von Schallimmissionen werden dem Bebauungsplan als Anlagen beigefügt. Die in den Gutachten beschriebenen Maßnahmen zum Immissionsschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Im Ergebnis werden Nutzungskonflikte zwischen dem Wohngebiet und dem angrenzenden Kies- und Schotterwerk ausgeschlossen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>her nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen, da mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlichkeitserklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen.</i></p> <p><i>So sind auch die Inhalte der Fortschreibung des Kapitels zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung (Offenlage v. 25.06.18 - 26.07.2018) zu berücksichtigen. Nach Plansatz 3.4.1 der Fortschreibung des Kapitels zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung soll die Gewinnung mineralischer Rohstoffe vorrangig in den Abbaugebieten erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig.</i></p> <p><i>Es gilt auch der Umkehrschluss, dass Vorhaben, die den Abbau beeinträchtigen können, im Einzugsgebiet ausgeschlossen werden können. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit ergänzenden Sicherungsmaßnahmen (Lärmschutzwall) realisierbar ist.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund wird von Seiten des Regionalverbandes eine konkrete immissionsschutzrechtliche Untersuchung gefordert.</i></p> <p><i>Der Regionalverband bringt zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens zum oben genannten Bebauungsplan Bedenken vor.</i></p>	
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 16.07.2019)	
A.14.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Das o. g. Neubaugebiet wurde uns im Zuge einer Einladung zur Besprechung für Montag den 03.06.2019 bezüglich der Erschließung bereits vorgestellt. Diesbezüglich sind wir in Kommunikation mit der Kommune.</p> <p>Ein Ausbau ist unsererseits nicht geplant.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15	Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 12.07.2019)	
A.15.1	Zu dem o. g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 07.02.2019 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Netze Gesellschaft Südwest GmbH (Schreiben vom 23.01.2019)	
A.16.1	<p><i>Im Bereich der bestehenden Straßen (Tafertsweilerstr.) und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans (Tafertsweilerstr./Abzweigung Wegekrenz) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: vermessung@albelektric.de</i></p> <p><i>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Erdgas Südwest GmbH, Technischer Service TSO, Bahnhofstr. 50, 88518 Herbertingen rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umliegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§1023 BGB). Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erd-</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wird ein Hinweis zu Erdgasleitungen / Erdgasversorgung in die Bauvorschriften eingearbeitet.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>gasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</i></p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	
A.16.2	<p><i>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</i></p>
A.17	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 09.07.2019)</p>	
A.17.1	<p>Mit Schreiben vom 11.02.2019 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 11.02.2019)</p>	
A.18.1	<p><i>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i></p> <p><i>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.18.2	<p><i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</i>	
A.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 12.06.2019)	
A.19.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 25.01.2019 (K-V-54-19-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.01.2019)	
A.20.1	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	<i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	Polizeipräsidium Konstanz – Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 14.06.2019)	
A.21.1	Auf einige meiner / unserer Anregungen der Stellungnahme von Anfang des Jahres wurde bereits eingegangen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.2	In zwei Innenkurvenbereichen ist laut Planzeichnung bereits die Anlage einer Grundstückszufahrt ausgeschlossen. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sollte dies für alle Innenkurvenbereiche gelten. Aus Grundstücken wird in der Regel rückwärts auf die öffentliche Verkehrsfläche ausgefahren was an sich schon schwierig ist. Dazu muss er hier auf den Verkehr aus zwei, bei den Einmündungen sogar auf drei Fahrrichtungen achten, die komplizierter zu erfassen sind als der Verkehr auf einem geraden Streckenabschnitt.	Dies wird nicht berücksichtigt. An den übrigen Innenkurvenbereichen werden Grundstückszu- und Ausfahrten nicht ausgeschlossen, da aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung davon auszugehen ist, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Aus Sicht der Gemeinde ist den Belangen der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung getragen.
A.21.3	Aus verkehrspolizeilicher Sicht messen wir insbesondere der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Kinder, ältere Personen ...) im öffentlichen Verkehrsraum einen sehr hohen Stellenwert bei, weshalb wir grundsätzlich die Anlage von baulich abgetrennten Gehwegen ausdrücklich befürworten, gegebenenfalls anregen bzw. einfordern. Die RASSt 06 führt unter Ziffer 6.1.6.1 hierzu aus: "An angebauten Straßen sind Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich." Verkehrsberuhigte Bereiche (VZ 325 StVO) sind die einzige innerörtliche Stra-	Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche ist so dimensioniert, dass ein Gehweg angelegt werden kann. Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ße, bei denen auf Gehwege verzichtet werden muss.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2019)
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2019)
B.3	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 22.07.2019)
B.4	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 18.06.2019) – keine weitere Beteiligung
B.5	Gemeinde Hoßkirch (Schreiben vom 18.06.2019)
B.6	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45
B.7	Netze BW GmbH
B.8	Handelskammer Oberschwaben
B.9	Gemeindeverwaltung Königseggwald
B.10	Gemeindeverwaltung Riedhausen
B.11	Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf
B.12	Gemeindeverwaltung Illmensee
B.13	Gemeindeverwaltung Krauchenwies
B.14	Gemeindeverwaltung Hohentengen
B.15	Stadtverwaltung Bad Saulgau
B.16	Stadtverwaltung Mengen
B.17	Verwaltungsverband Altshausen
B.18	Zweckverband WV Königsegg
B.19	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.
B.20	BUND
B.21	NABU Baden-Württemberg
B.22	BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG
B.23	NetComBW

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.